Bundesnetzagentur

Abteilung 6

Festlegung

Aktenzeichen: 4.12.05.03/14

In dem Verwaltungsverfahren

zur Änderung des mit Festlegung vom 26.03.2025 (Aktenzeichen: 4.12.05.03/13) bestimmten Gebotstermins der Kapazitätsreserveausschreibung für den am 01.10.2026 beginnenden vierten Erbringungszeitraum nach § 29 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 EnWG, §§ 42 Nr. 2, 8 Abs. 2 KapResV

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

gegenüber

1. der 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
2. der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
3. der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth,
   vertreten durch die Geschäftsführung und der
4. der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart,
   vertreten durch die Geschäftsführung,

- **im Folgenden: Übertragungsnetzbetreiber** -

am 19.08.2025 entschieden:

Die Festlegung vom 26.03.2025 (Aktenzeichen: 4.12.05.03/13) wird wie folgt abgeändert:

1. Für den am 01.10.2026 beginnenden vierten Erbringungszeitraum des Ausschreibungsverfahrens der Kapazitätsreserve wird der Gebotstermin auf den 02.03.2026 verschoben.

2. Der nach Ziffer 1 neu bestimmte Gebotstermin am 02.03.2026 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass für den am 01.10.2026 startenden Erbringungszeitraum eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt wird.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I. Sachverhalt

Die vorliegende Festlegung betrifft die Anpassung des Gebotstermins der Kapazitätsreserveausschreibung für den am 01.10.2026 beginnenden vierten Erbringungszeitraum.

Die Kapazitätsreserve dient der Vorhaltung von Reserveleistung außerhalb des Marktes, um im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Leistungsbilanzdefizite infolge des nicht vollständigen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund auszugleichen, § 13e Abs. 1 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen gemäß § 13e Abs. 2 S. 1 EnWG, § 6 Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) die Kapazitätsreserve in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren beschaffen. Hierfür führen sie gemeinsam Ausschreibungen durch.

Die Europäische Kommission (Kommission) hat am 07.02.2018 eine beihilferechtliche Genehmigung für die deutsche Kapazitätsreserve erteilt[1]. Nach der KapResV dauert ein Erbringungszeitraum zwei Jahre (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 KapResV). Die Kommission beschränkte ihre Genehmigung auf einen Zeitraum von sechs Jahren, d. h. auf drei aufeinanderfolgende zweijährige Erbringungszeiträume[2]. Hierbei ging die Kommission davon aus, dass der erste Erbringungszeitrum der Kapazitätsreserve am 01.10.2019 beginnen würde[3]. Auf Grund zeitlicher Verzögerungen trat die KapResV erst am 06.02.2019 in Kraft und der erste Erbringungszeitraum erfasste den Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2022 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 KapResV). Der dritte Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve endet am 30.09.2026. D.h., für einen 4. Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve vom 01.10.2026 bis zum 30.09.2028 liegt zum Zeitpunkt dieser Festlegung noch keine beihilferechtliche Genehmigung vor.

Nach der KapResV wäre der zweite und dritte Gebotstermin jeweils auf den 1. April des Vorjahres zu dem Beginn des jeweiligen Erbringungszeitraums gefallen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 KapResV). Beide Gebotstermine wurden aus unterschiedlichen Gründen jeweils vom 1. April auf den 1. Dezember verschoben (Festlegung vom 16.12.2020, Az.: 4.12.05.03/001 und Festlegung vom 25.10.2022, Az.: 4.12.05.03/6).

---

[1] Beschl. der KOM v. 7.2.2018, Beihilferegelung SA.45852 – 2017/C - ex 2017/N -.
[2] Beschl. der KOM v. 7.2.2018, Beihilferegelung SA.45852 – 2017/C - ex 2017/N -, Rn. 114.
[3] Vgl. Beschl. der KOM v. 7.2.2018, Beihilferegelung SA.45852 – 2017/C - ex 2017/N -, Rn. 9.

Bei einer beihilferechtlichen Genehmigung der Kapazitätsreserve wäre der reguläre Gebotstermin der 01.04.2025 für einen dann 4. Erbringungszeitraum vom 01.10.2026 bis zum 30.09.2028 (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 KapResV).

Mit Festlegung vom 26.03.2025, Az.: 4.12.05.03/13 (im Weiteren auch: Ausgangsfestlegung), entschied die Bundesnetzagentur, den Gebotstermin der Kapazitätsreserveausschreibung für den am 1. Oktober 2026 beginnenden vierten Erbringungszeitraum vom 01.04.2025 auf den 01.12.2025 zu verschieben. Dies entsprach dem üblichen Vorgehen zu den vorigen Gebotsterminen.

Ende April 2025 teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesnetzagentur mit, dass sich die Gespräche mit der Kommission zur Kapazitätsreserve schwieriger gestalten würden als gedacht. Die Europäische Kommission habe mitgeteilt, dass eine reine Verlängerung der Kapazitätsreserve nicht möglich sei, da sich seit der letzten Genehmigung mit der Verabschiedung der neuen Elektrizitätsverordnung EU 2019/943 sowie der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Rechtsrahmen geändert habe. Vielmehr bedürfe es einer neuen Genehmigung, die der geänderten Rechtslage Rechnung trage. Mitte Juni teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesnetzagentur schließlich final mit, dass infolge der Anforderungen der Europäischen Kommission zwingend die Kapazitätsreserveverordnung angepasst werden müsse. Eine solche Änderung gelinge jedoch nicht schnell genug, um den Gebotstermin am 01.12.2025 halten zu können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bat darum, eine erneute Festlegung zur Verschiebung des Gebotstermins auf den letztmöglichen Termin zu treffen.

Am 16.06.2026 leitete die Bundesnetzagentur gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern das vorliegende Verfahren zur Änderung des mit Festlegung vom 26.03.2025 (Aktenzeichen: 4.12.05.03/13) bestimmten Gebotstermins der Kapazitätsreserveausschreibung für den am 01.10.2026 beginnenden vierten Erbringungszeitraum ein (Az.: 4.12.05.03/14; im Weiteren Änderungsfestlegung oder Festlegung).

Den Übertragungsnetzbetreibern wurde mit E-Mail vom 09.07.2025 ein Entwurf der Festlegung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Den Landesregulierungsbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, dem Bundeskartellamt sowie dem Länderausschuss wurde ein Entwurf der Festlegung ebenfalls am 09.07.2025 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

II. Rechtliche Würdigung

Die Festlegung beruht auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage und ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Zuständigkeit

Als Ausgangsbehörde für die Ausgangsfestlegung ist die Bundesnetzagentur auch für die Änderungsfestlegung zuständig (§§ 54 Abs. 1 EnWG). Gemäß § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EnWG werden Entscheidungen auf Grund § 13h Abs. 2 EnWG zur näheren Bestimmung der Regelungen nach § 13h Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 10 und 11 sowie 12 bis 20 EnWG, also auch betreffend des vorliegend einschlägigen § 13h Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG nicht durch die Beschlusskammern getroffen.

2. Ermächtigungsgrundlage

Tenorziffer 1 der vorliegenden Änderungsfestlegung beruht auf §§ 29 Abs. 1, Abs. 2, 13h Abs. 2 i.V.m Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG i.V.m §§ 42 Nr. 2, 8 Abs. 2 KapResV. Die Übertragungsnetzbetreiber sind als Gruppe von Netzbetreibern betroffen, da diese gemäß § 13e Abs. 2 S. 1 EnWG, § 6 KapResV die Kapazitätsreserve in gemeinsamen Auschreibungen beschaffen müssen.

Tenorziffer 2 der vorliegenden Ändrungdsfestlegung beruht auf § 29 Abs. 2 EnWG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Mit der Änderungsfestlegung wird auch die Nebenbestimmung der Ausgangsfestlegung geändert.

Die Befugnis zur Einleitung des Verfahrens von Amts wegen beruht auf § 66 Abs. 1 EnWG.

3. Beteiligung

Die Übertragungsnetzbetreiber hatten Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG.

Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesländern die Übertragungsnetzbetreiber ihre Sitze haben, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des EnWG trifft. Die vorliegende Festlegung basiert auf den §§ 29 Abs. 2 i.V.m, Abs. 1, 13h Abs. 2 i.V.m Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG i.V.m §§ 42 Nr. 2, 8 Abs. 2 KapResV. Die §§ 29 Abs. 1, Abs. 2, 13h EnWG sind Bestandteil des Teils 3 des EnWG. Die Verordnungsermächtigung für die hier einschlägigen Normen der KapResV ist § 13h Abs. 2 i.V.m Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG und befindet sich demnach ebenfalls in Teil 3 des EnWG.

Den zuständigen Landesregulierungsbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg sowie dem Bundeskartellamt wurde nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Änderungsfestlegung liegen vor. Die Bundesnetzagentur hat das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

4.1 Festlegungszweck

Der Zweck der Änderungsfestlegung entspricht dem der Ausgangsfestlegung.
Durch die Verschiebung des Gebotstermins soll insbesondere sichergestellt werden, dass eine beihilferechtliche Genehmigung der Kommission, für das mit dem vierten Gebotstermin startende Zuschlagsverfahren für den 4. Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve vom 01.10.2026 bis zum 30.09.2028 vorliegt.

Die Festlegung dient damit auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer sicheren, preisgünstigen und effizienten Versorgung sowie die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund.

Nach aktuellem Kenntnisstand bedarf die Kapazitätsreserve einer beihilferechtlichen Genehmigung, sodass der für den 4. Erbringungszeitraum vorgesehene Gebotstermin nicht ohne eine solche stattfinden dürfte. Sollte entgegen der bisherigen Annahme nach Auffassung des Verordnungsgebers keine beihilferechtliche Genehmigung erforderlich sein, wäre der Tenor zu Ziffer 2.) spätestens vor Genehmigung der Standardbedingungen aufzuheben.

4.2 Erneute Änderung des Gebotstermins

Die Voraussetzungen für eine Änderungsfestlegung nach §§ 29 Abs. 2 i.V. m. Abs. 1, 13h Abs. 2 i.V.m Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG i.V.m §§ 42 Nr. 2, 8 Abs. 2 KapResV liegen vor.

Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG befugt eine nach § 29 Abs. 1 EnWG getroffene Festlegung nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügt.

Die Ausgangsfestlegung zur Verschiebung des Gebotstermins wurde nach § 29 Abs. 1, 13h Abs. 2 i.V.m Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG i.V.m §§ 42 Nr. 2, 8 Abs. 2 KapResV getroffen. Die Änderung ist gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG erforderlich, um sicherzustellen, dass diese weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügt.

Eine Änderung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG ist unter anderem zulässig, wenn sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde aufgrund von nach dem Erlass der Entscheidung zutage getretener neuer Erkenntnisse geändert hat, die zu der Beurteilung führen, dass die Ausgangsfestlegung den Anforderungen an eine ermessensfehlerfreie Entscheidung nicht mehr genügt (vgl. BGH, Beschluss vom 12.07.2016, Az.: EnVR_15-15, Rz. 35 -37; Hermes in Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage, § 29 Rn. 31). Die Änderungsbefugnis besteht insoweit unabhängig davon, ob sich im Lichte der neuen Erkenntnisse bereits die ursprüngliche Entscheidung nachträglich als rechtswidrig erweist oder anfänglich rechtmäßig war (vgl. BGH, Beschluss vom 12.07.2016, Az.: EnVR_15-15, Rz. 38f.; Hermes in Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Auflage, § 29 Rn. 32).

Vorliegend sind nach Erlass der Ausgangsfestlegung neue Erkenntnisse zutage getreten, welche sich auf die Ermessensentscheidung zur Neubestimmung eines Gebotstermins in der Kapazitätsreserve auswirken.

Ende April 2025 erhielt die Bundesnetzagentur erstmals Kenntnis vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dass nach der Europäischen Kommission eine reine Verlängerung der Kapazitätsreserve nicht möglich sei, da sich seit der letzten Genehmigung mit der Verabschiedung der neuen Elektrizitätsverordnung EU 2019/943 sowie der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Rechtsrahmen geändert habe. Vielmehr bedürfe es einer neuen Genehmigung, die der geänderten Rechtslage Rechnung trage.

Nach §§ 42 Nr. 2, 8 Abs. 2 KapResV hat die Bundesnetzagentur einen Ermessenspielraum bei der Frage der Anpassung des Gebotstermins. Gleiches gilt für die Anpassung eines festgelegten Gebotstermins nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG. Auf Grund der neu zutage getretenen Erkenntnisse kommt die Bundesnetzagentur hierbei nun zu dem Ergebnis, dass ein Gebotstermin am 01.12.2025 zeitlich nicht gehalten werden kann und nach Rücksprache mit den das Beschaffungsverfahren durchführenden

Übertragungsnetzbetreibern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Änderung des Gebotstermin auf den 02.03.2026 erforderlich ist, um eine Chance für einen 4. Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve mit Start am 01.10.2026 zu haben.

Zeitlich ins Gewicht fällt hierbei nicht nur der Abstimmungsprozess mit der Europäischen Kommission und derjenige für Änderungen an der Kapazitätsreserveverordnung, sondern auch die einem Gebotstermin zwingend vorgelagerten Prozessschritte. So müssen die Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 1 KapResV die Beschaffung spätestens drei Monate vor dem Gebotstermin auf einer gemeinsamen Internetplattform bekannt machen, damit interessierte Unternehmen eine Gebotsabgabe vorbereiten können. Zudem müssen zwischenzeitlich seitens der Übertragungsnetzbetreiber Standardbedingungen zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur beantragt werden und die Bundesnetzagentur über den Antrag entscheiden (§ 37 Abs. 2 KapResV). Spätestens für die finale Erstellung und schließlich Genehmigung der Standardbedingungen bedarf es einer beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission für den Kapazitätsreservezeitraum ab dem 01.10.2026 und einer dementsprechend aktualisierten KapResV.

In Absprache mit den Übertragungsnetzbetreibern können alle für das Ausschreibungs- und Zuschlagsverfahren relevanten Fristen und Zeiträume bei dem geänderten Gebotstermins – dem 02.03.2026 – eingehalten werden.

Mit der Änderungsfestlegung wird der Ermessenspielraum für die Bestimmung eines möglichst späten Gebotstermins ausgeschöpft, um im Sinne der Versorgungssicherheit alles in der Macht der Bundesnetzagentur stehende zu tun, damit die Kapazitätsreserve ab dem 01.10.2026 weiter zur Verfügung stehen kann.

Die Änderung der Tenorziffer 2 der Festlegung 4.12.05.03/13 nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG ist eine in Bezug auf Tenorziffer 1 erforderliche Folgeänderung. Damit steht auch der durch die Änderung nach Tenorziffer 1 neu bestimmte Gebotstermin am 02.03.2026 unter der aufschiebenden Bedingung, dass für den am 01.10.2026 startenden Erbringungszeitraum eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt wird.

III. Kosten

Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag

Achim Zerres
(Abteilungsleiter Energieregulierung)